

06.07.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3420 vom 4. Juni 2009
der Abgeordneten Monika Düker und Johannes Remmel Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Drucksache 14/9372

Welche Rechte haben schwangere Asylbewerberinnen in NRW?

Der Innenminister hat die Kleine Anfrage 3420 mit Schreiben vom 3. Juli 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Menschen, die als Flüchtlinge nach NRW kommen, erhalten für die Dauer des Asylverfahrens Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese sind seit 1993 nicht angepasst worden und liegen inzwischen ca. 33% unter dem Niveau der Sozialhilfe. Der Vorrang für Sachleistungen statt Bargeld, auch im Bereich der Unterbringung (zum Beispiel in Gemeinschaftsunterkünften), besteht weiterhin. Es gibt ein Taschengeld von unter 50 Euro im Monat, für Kinder die Hälfte. Die Krankenversorgung ist auf die akute Schmerzbehandlung beschränkt, der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung ist ausgeschlossen.

Nach § 4, Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz ist werdenden Müttern und Wöchnerinnen ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren. Der Mehrbedarf für Schwangerschaftsbekleidung ist im Asylbewerberleistungsgesetz nicht geregelt. Allerdings besteht die Möglichkeit, bei individueller Begründung, über den § 6 Asylbewerberleistungsgesetz einen Antrag auf Schwangerschaftsbekleidung und möglicherweise aufwendigere Ernährung zu stellen.

In einem an uns herangetragenem Einzelfall aus Südwestfalen lehnte ein Sozialamt den Widerspruch einer schwangeren Asylbewerberin gegen die Ablehnung eines Antrags auf einmalige Bekleidungsbeihilfe mit folgendem Satz ab:

Datum des Originals: 03.07.2009/Ausgegeben: 09.07.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

"Viele Schwangere lehnen das Tragen spezieller Kleidung in der Schwangerschaft gänzlich ab; sie tragen weiter diejenigen Kleidungsstücke ihrer Garderobe, die weit genug sind und benutzen Hosenträger zum Festhalten der Beinkleider, die nicht mehr in der Taille geschlossen werden können."

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) obliegt in Nordrhein-Westfalen den Kommunen als weisungsfreie Pflichtaufgabe. Die Kommunen entscheiden eigenverantwortlich über Art und Höhe der Leistungsgewährung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Bei der Leistungsgewährung gilt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG grundsätzlich das Sachleistungsprinzip. Der Mehrbedarf für Kleidung und Ernährung für Schwangere fällt unter die sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG. Auch hier gilt gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG der Vorrang des Sachleistungsprinzips.

Mit Erlass vom 26.03.2003 wurden den Kommunen in Nordrhein-Westfalen „Hinweise zur Durchführung des AsylbLG“ an die Hand gegeben.

1. Gibt es einen Erlass der Landesregierung, der die Anwendung des § 6 Asylbewerberleistungsgesetz in Bezug auf Mehrbedarf für Kleidung und Ernährung für Schwangere regelt?

Laut Ziffer 6.1 der o. g. Hinweise kann z.B. der erhöhte Ernährungsbedarf bei Schwangerschaft unter das Tatbestandsmerkmal „zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich“ aus § 6 Abs. 1 AsylbLG fallen.

Hinsichtlich des Mehrbedarfs an Kleidung für Schwangere gibt es keine Erlassregelung. Auch in den o. g. Hinweisen sind hierzu keine Ausführungen enthalten.

2. Deckt sich die in den Schreiben des Sozialamtes geäußerte Haltung in Bezug auf die kreativen Bekleidungsansätze für Schwangere mit der Haltung der Landesregierung?

Im aufgezeigten Einzelfall wurde die finanzielle Bekleidungsbeihilfe mit der Begründung abgelehnt, dass der Bedarf an Schwangerschaftsbekleidung in der Kommune kostenfrei oder gegen ein geringes Entgelt in vier verschiedenen Kleiderkammern gedeckt werden kann.

Dem sich daran anschließenden, in der Kleinen Anfrage zitierten Satz folgt eine weitere Begründung: „Soweit Sie dem nicht folgen wollen, ist Ihr Kleidungsbedarf gleichwohl durch die genannten Angebote zu decken. Eine besondere zusätzliche Sach- oder Geldleistung ist nicht erforderlich.“

Diese Entscheidung des Sozialamtes ist in der Sache nicht zu beanstanden.